

# **Förderrichtlinien „Schulprojektförderung“**

Die Samtgemeinde Papenteich möchte das besondere Engagement der Papenteicher Schulen im Rahmen von Schulprojektförderungen unterstützen.

## **§ 1 Förderungsfähige Maßnahmen**

Gefördert werden schülerbezogene Projekte, die mindestens den nachstehenden Kriterienkatalog erfüllen:

- a. Innovation oder die Nachhaltigkeit der Maßnahme soll gegeben sein.
- b. Die Förderung der Maßnahme darf nur auf max. 3 Schuljahre ausgelegt sein.
- c. Die Maßnahme ist so zu gestalten, dass keine Folgekosten für die Samtgemeinde entstehen.
- e. Zum Zeitpunkt der Bewilligung wurde mit dem neuen oder dem Erweiterungsprojekt noch nicht begonnen.  
Es besteht die Möglichkeit der Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns.

## **§ 2 Antragsteller**

Antragsteller können alle Schulen in Trägerschaft der Samtgemeinde sein.

## **§ 3 Fördermittel**

Die Fördermittel werden im Haushaltsplan bereitgestellt. Zurzeit beträgt die Höhe der Fördermittel für die Papenteicher Schulen 15.000 € pro Jahr.

## **§ 4 Antragsverfahren und Entscheidung über die Förderanträge**

1. Der Antrag auf Fördermittel ist schriftlich mit der Schulprojektkonzeption (einschl. Zeitplan und verantwortliche Personen) an die Samtgemeindeverwaltung zu richten. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Zustimmung zum Projekt seitens der Gesamtkonferenz bzw. des Schulvorstandes beizufügen bzw. nachzureichen.
2. Ferner liegt dem Antrag ein Finanzierungsplan bei, aus dem der Gesamtkostenumfang und ggf. die Bereitschaft der Schule, Eigenmittel in das Projekt einfließen zu lassen, erkennbar ist.
3. Es darf je Schule und Förderjahr nur ein Antrag gestellt werden.
4. Die Bewertungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Fünf Mitglieder sind Vertreterinnen/Vertreter des Samtgemeinderats. Außerdem gehören zwei externe Berater der Kommission an, die vom Samtgemeinderat zu benennen sind.
5. Die Bewertungskommission prüft die Förderanträge auf ihre Förderfähigkeit gem. § 1 und legt alle Förderanträge, die bis zum 30. April eines Kalenderjahres bei ihr eingegangen sind, den Beschlussgremien (Schulausschuss und Samtgemeindeausschuss) mit einer Empfehlung für die Fördermittelvergabe vor.
6. Der Antragsteller hat den Antrag in der Bewertungskommission persönlich vorzustellen.

Die Samtgemeindeverwaltung teilt den Antragstellern die Entscheidung des Beschlussgremiums schriftlich mit.

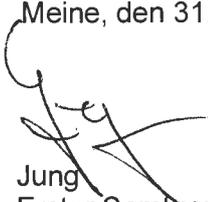
## **§ 5 Bewilligung und Verwendung der Fördermittel**

- (1) Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Zu widerrufen sind Bewilligungen insbesondere wenn:
  - a. die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
  - b. die Maßnahme aus rechtlichen, finanziellen oder sachlichen Gründen nicht durchgeführt werden kann,
  - c. Fördermittel bestimmungswidrig oder nicht zeitgerecht verwendet werden,
  - d. der Verwendungsnachweis gemäß § 6 Absatz 1 trotz zweimaliger Mahnung, in der auf die Möglichkeit und die Folgen des Widerrufs hingewiesen worden ist, nicht erbracht wird. Im Falle des Widerrufs oder wenn ein Bewilligungsbescheid seine Wirksamkeit verliert, besteht ein sofortiger Erstattungsanspruch auf Rückzahlung ausgezahlter Fördermittel.
- (2) Folgekosten werden nicht von der Samtgemeinde übernommen oder erstattet.
- (3) Die Fördermittel sind sparsam und kostengünstig zu verwenden. Ihre Verwendung für Ausgaben, die bei der Unterhaltung des Schulbetriebes selbst entstehen (Verwaltungsausgaben), ist unzulässig.

## **§ 6 Abrechnung der Fördermittel und Dokumentation**

- (1) Nach Durchführung der geförderten Maßnahme ist der Samtgemeindeverwaltung die Verwendung der Zuwendung von den Zuwendungsempfängern in einfacher Form nachzuweisen.  
Ferner ist eine kurze Dokumentation über das Projekt beizufügen und dem Schulausschuss vorzustellen.
- (2) Fördermittel, die nicht verbraucht sind, dürfen nur nach einmaliger Übertragung ins nächste Haushaltsjahr weiter verwendet werden.

Meine, den 31.03.2014

  
Jung  
Erster Samtgemeinderat